



Die Behörde kann bei Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit dem Absenzenwesen eine Busse beantragen (§ 23 VG).

Entscheid und Begründung der Lehrperson bei Absenzen bis zu einem Tag:

Datum des Gesuchseingangs:

Datum und Unterschrift der Lehrperson:

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid der Lehrperson nicht einverstanden, kann ein Entscheid der Schulleitung verlangt werden.

Entscheid und Begründung der Schulleitung bei Absenzen von mehr als einem Tag bzw. bei Absenzen, die der Ferienverlängerung dienen können:

Datum des Gesuchseingangs:

Datum und Unterschrift der Schulleitung:

Rechtsmittelbelehrung:

Entscheide der Schulleitung können schriftlich mit Rekurs innert 20 Tagen bei der Schulbehörde angefochten werden. Das Verfahren ist unentgeltlich (§ 65 Abs. 1 VG i.V.m. § 45 Abs. 1 VRG; RB 170.1).